Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung, BetmV)

Änderung vom ... (Entwurf Juni 2006)

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Verordnung vom 29. Mai 1996¹ über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und abis

¹ Betäubungsmittel, die teilweise von der Kontrolle ausgenommen sind (Art. 3 Bst. b) sowie Betäubungsmittel, die in kleinen Mengen ohne ärztliche Verschreibung erhältlich sind (Art. 3 Bst. c), unterliegen den für andere Betäubungsmittel vorgesehenen Beschränkungen in den folgenden Artikeln nicht:

a. Artikel 40 Absatz 1 (Einfuhr durch kranke Reisende) a^{bis}. Artikel 40a Absatz 1 (Ausfuhr durch kranke Reisende)

Art. 40 Einfuhr durch kranke Reisende

- ¹ Kranke Reisende dürfen Betäubungsmittel, die sie für ihre Behandlung während höchstens eines Monats benötigen, ohne Einfuhrbewilligung in die Schweiz einführen. Dauert ihr Aufenthalt länger als einen Monat, so haben sie sich an einen in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Arzt zu wenden und sich von ihm die für die Behandlung notwendigen Betäubungsmittel verschreiben zu lassen.
- 2 Die Einfuhrerleichterung nach Absatz 1 gilt nicht für Betäubungsmittel nach Artikel 8 Absatz 1 BetmG.
- 3Aufgehoben

Art. 40a Ausfuhr durch kranke Reisende

- ¹ Kranke Reisende dürfen Betäubungsmittel, die sie für ihre Behandlung während höchstens eines Monats benötigen, ohne Ausfuhrbewilligung ausführen, wenn dies das Bestimmungsland erlaubt.
- ² Führt die Reise in einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen² gebunden ist, haben kranke Reisende Anspruch auf eine

1 SR 812.121.1

2006-

Bescheinigung ihres behandelnden Arztes, welche die notwendigen Informationen zum Nachweis der Behandlung enthält.

- ³ Die Bescheinigung ist vom Apotheker, der die Betäubungsmittel gestützt auf das ärztliche Rezept abgibt, zu beglaubigen. Der Apotheker stellt der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die ärztliche Behandlung stattgefunden hat, umgehend eine Kopie der beglaubigten Bescheinigung zu.
- ⁴ Ist der behandelnde Arzt nach kantonalem Recht zur Selbstdispensation befugt und gibt er die verschriebenen Betäubungsmittel selber ab, füllt er die Bescheinigung vollständig aus und übermittelt davon der zuständigen kantonalen Behörde umgehend eine Kopie.
- ⁵ Die Bescheinigung gilt höchstens 30 Tage. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich. Keine Bescheinigung ist erforderlich für Betäubungsmittel, die in kleinen Mengen ohne ärztliche Verschreibung erhältlich und von der Kontrolle teilweise ausgenommen sind (Art. 3 Bst. c).
- ⁶ Das Institut stellt das offizielle Formular nach dem Muster im Anhang in elektronischer Form zur Verfügung.
- ⁷ Die Absätze 1 6 gelten nicht für Betäubungsmittel nach Artikel 8 Absatz 1 BetmG.

Art. 40b Auskunftserteilung

- ¹ Das Institut amtiert als internationale Auskunftsstelle zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln im Reiseverkehr. Es kann unverbindlich Auskünfte über entsprechende Vorschriften in den Bestimmungsländern erteilen.
- ² Es kann im Einzelfall soweit erforderlich Anfragen ausländischer Behörden im Zusammenhang mit Bescheinigungen nach Artikel 40a Absatz 2 an die zuständige kantonale Behörde zur weiteren Abklärung weiterleiten. Diese erteilt die erforderlichen Auskünfte diesfalls direkt an die anfragende ausländische Stelle.
- ³ Die zuständige kantonale Stelle informiert am Anfang des Jahres das Institut über die Anzahl der während dem vergangenen Jahr ausgestellten Bescheinigungen.
- Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR ...); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

Art. 40c Notfallausrüstung

Für Notfälle dürfen Ärzte und Tierärzte ohne Bewilligung eine kleine Menge an Betäubungsmitteln zu medizinischen Zwecken einführen oder, wenn die zuständigen Behörden der betroffenen Länder dies erlauben, ausführen.

II

Diese Verordnung erhält einen Anhang gemäss Beilage.

Ш

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang (Art. 40a Abs. 6)

A. Verschreibender Arzt:			
(Vorname) (Telefon)		(2)	
(Anschrift)			(3)
Bei Ausstellung durch den Arzt:			
(Stempel des Arztes)	(Unterschrif	t des Arztes)	(4
3. Patient:			
(Name) (Vorname)	(5)	(Nr. des Passes oder eines anderen Auswe	(6) isdokuments)
			(8)
(Geburtsort)	(7)	(Geburtsdatum)	
	(9)	(Geschlecht)	(10)
(Staatsangehörigkeit)	(0)	(Sectional)	
(Wohnanschrift)			(11)
	(12)		(13
(Dauer der Reise in Tagen)		(Gültigkeitsdauer der Erlaubnis von/bis – m	ax. 30 Tage)
. Verschriebenes Arzneimittel:			
(Handelsbezeichnung oder Sonderzubereit	ung) (14)	(Darreichungsform)	(15
	(16)		
(internationale Bezeichnung des Wirkstoffs	(10)	(Wirkstoffkonzentration)	(17
	(18)	,	
(Gebrauchsanweisung)	,		(19
	(20)	(Gesamtwirkstoffmenge)	
(Reichdauer der Verschreibung in Tagen -	max. 30 Tage)		(04)
(Anmerkungen)			_ (21)
). Für die Ausstellung/Beglaubig:	ing suetändige De	ehörde (Nichtzutreffendes streichen):	
. rur die Ausstellung/Beglaubigt	ing zustandige Be	morde (Michizutremendes streichen):	(22
(Bezeichnung)			(22
(Anschrift) (T	elefon)		(23
			(24)

Rückseite der Bescheinigung

Certification to carry drugs and/or psychotropic sub-stances for treatment purposes — Schengen Imple-menting Convention — Article 75

Certificat pour le transport de stupéfiants et/ou de substances psychotropes à des fins thérapeutiques — Article 75 de la Convention d'application de l'Accord de Schengen

(1) country, town, date Α.

Prescribing doctor

(2) name, first name, phone

(3) address

(4) in cases of issuing by doctor: stamp, signature of doctor

В. Patient

(5) name, first name

no. of passport or other identification document (6)

place of birth (7) date of birth (8) nationality (9) (10) sex (11)address

duration of travel in days (12)

(13)validity of authorisation from/to — max. 30 days

c.

(14) trade name or special preparation

(15) dosage form

(16) international name of active substance (1*7*) concentration of active substance

(18) instructions for use

(19) total quantity of active substance

(20) duration of prescription in days — max. 30 days

(21) remarks

Issuing/accrediting authority (delete no applying) D.

(22)expression

(23) address, phone

(24)stamp, signature of authority

pays, délivré à, date

Médecin prescripteur nom, prénom, téléphone

adresse

en cas de délivrance par un médecin: cachet, signature du médecin

Patient

nom, prénom

n° du passeport ou du document d'identité

lieu de naissance date de naissance nationalité sexe adresse

durée du voyage en jours

durée de validité de l'autorisation du/au — max. 30 jours

Médicament prescrit

nom commercial ou préparation spéciale

forme pharmaceutique

dénomination internationale de la substance active

concentration de la substance active

mode d'emploi

quantité totale de la substance active

durée de la prescription, en jours — max. 30 jours

remaraues

Autorité qui délivre/authentifie (biffer ce qui ne convient pas)

désignation

adresse, téléphone

sceau, signature de l'autorité